

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 15.07.2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1294, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und die Verfahrensbestimmung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- (2) Das Auswahlverfahren findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.
- (3) Sind in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten keine Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg festgesetzt, gelten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss sowie englische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs.2 Nr.2 und 4) als Zugangskriterien.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung für den Masterstudiengang und des Nachweises der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen des Landeshochschulgesetzes und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Die Bewerbung erfolgt online im Campusmanagementsystem (CMS) der Universität Heidelberg (heiCO). Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:
 1. Einen Nachweis über ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Biotechnologie, in einem Studiengang der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder eines

mindestens sechssemestrigen Studiengangs in einem verwandten naturwissenschaftlichen Bereich mit einem Biologieanteil im Umfang eines Nebenfaches, oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,4.

2. Sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bisher erbrachten Leistungen.
3. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern der Hochschulabschluss oder die bisher erworbenen Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurden, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.
4. Einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Muttersprache der Bewerberinnen und Bewerber nicht Englisch ist und sie ihre schulische Ausbildung nicht in einem der folgenden Länder abgeschlossen haben: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland oder Australien. Der Nachweis darf am letzten Tag der Antragsphase nicht älter als vier Jahre sein. Sie können nachgewiesen werden durch:
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internetbased,
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser,
 - c) das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
 - d) ein UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II mit Mindestnote 2,3
 - e) das NULTE-Zertifikat mindestens Niveau B2+,
 - f) ein Hochschulabschluss, der der Bewerbung zugrunde gelegt wird und in einem der folgenden Länder erworben wurde: Kanada, USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland oder Australien,
 - g) eine durch das Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer auf Englisch verfassten Bachelorarbeit in einem der Studiengänge der Universität Heidelberg oder eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg.

Sofern die Muttersprache der Bewerberinnen und Bewerber Englisch ist, genügt anstelle eines Sprachzertifikats der Personalausweis oder Reisepass als Nachweis.

5. einen Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, sofern die Bewerberinnen und Bewerber nicht Deutsch als Muttersprache, eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben und/oder ein deutschsprachiges Bachelorstudium abgeschlossen haben. Die ausreichenden Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - a) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“,

- b) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – Stufe 2“,
- c) das „Goethe-Zertifikat C2“,
- d) der „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde,
- e) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“),
- f) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“,
- g) das „Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“,
- h) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- i) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“).

Die Nachweise gemäß Abs. 5 a) bis h) dürfen nicht älter als vier Jahre zum Ende der Antragsphase sein. Sofern die Muttersprache der Bewerberinnen und Bewerber Deutsch ist, genügt anstelle eines Sprachzertifikats der Personalausweis oder Reisepass als Nachweis.

- 6. eine Erklärung -in Form einer im CMS hinterlegten Versicherung- darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist bis zum 15. März für das kommende Wintersemester, bis zum 15. November für das kommende Sommersemester bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorenschaft

- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen Voraussetzungen für das Masterstudium Molekulare Biotechnologie erfüllen, für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie befähigt und aufgeschlossen sind. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten, der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die die formalen Voraussetzungen gem. § 2 Abs.2 erfüllen und deren Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 vorgelegt und geprüft wurden.
- (3) Die Auswahlgespräche werden nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben und die Einladungen rechtzeitig versendet.
- (4) Die Auswahlgespräche werden von Mitgliedern der Auswahlkommission oder von dazu bestellten Personen, die dem Studiengang angehören, geführt.
- (5) Mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber werden zwei Einzelgespräche von ca. je 15 Minuten geführt
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten jedes Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der Person, die das Auswahlgespräch führt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Tag und Ort des Auswahlgesprächs, den Namen der auswahlgesprächsführenden Person, den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (7) Die auswahlgesprächsführende Person bewertet unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Bei den Gesprächen müssen mindestens 10 Punkte pro Gespräch erreicht werden. Werden bei mindestens einem Gespräch weniger als 10 Punkte erreicht, gelten die fachlichen Voraussetzungen als nicht erfüllt. Die Bewertung wird von der Auswahlkommission, nach dem in der Anlage dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgesprächstermin nicht erscheint.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie, in einem Studiengang der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs in einem verwandten naturwissenschaftlichen Bereich mit einem Biologie- oder Chemieanteil im Umfang von 90 LP oder einem als gleichwertig anerkannten Studienabschluss. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,4

(gut). Die Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayerischen Formel berechnet.

2. das Ergebnis zweier Auswahlgespräche, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0	entspricht 15 Punkten,
1,1 bis 1,2	entspricht 14 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht 13 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht 12 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht 11 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht 10 Punkten,
2,1 bis 2,2	entspricht 9 Punkten,
2,3 bis 2,4	entspricht 8 Punkten.

Für Bewerberinnen und Bewerber gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2, die das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben und deren Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen schlechter als 2,4 ist gilt folgendes:

2,5 bis 2,6	entspricht 7 Punkten,
2,7 bis 2,8	entspricht 6 Punkten,
ab 2,81	entspricht 5 Punkten.

2. Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 4 Abs. 1, erfolgt nach § 4 Abs. 7 sowie der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen, die formale und fachliche Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, nach einer Gesamtpunktzahl erstellt.

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (maximal 15 Punkte) sowie der für die Auswahlgespräche gem. § 4 Abs. 7 vergebenen Punktzahl (insgesamt max. 30 Punkte) zusammen und beträgt maximal 45 Punkte.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

(1) Die Auswahlentscheidung trifft die Auswahlkommission und die Zulassung wird von der Studierendenadministration erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass ein überdurchschnittlicher Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 S. 4 Hs.2 HZG nach dem Gesamtergebnis der Auswahlgespräche; besteht danach noch immer Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Zulassung in höhere Fachsemester

- (1) Zulassungen in höhere Fachsemester sind möglich, wenn Studienplätze freigeworden sind. Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachzuweisen. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen dieser Satzung gelten entsprechend und sind nachzuweisen.
- (2) In Fällen, in denen der bisherige Studiengang nicht gleichnamig ist (Quereinsteigende), ist zusätzlich mit der Bewerbung eine entsprechende Studienzeitanrechnungsbescheinigung (Einstufung in das entsprechende Fachsemester) vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg über das bisherige Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom [Datum] außer Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage

Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- (1) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 8 Punkte;
- (2) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 5 Punkte;
- (3) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 3 Punkt;
- (4) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- (1) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
- (2) Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
- (3) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- (4) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- (1) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 4 Punkte;
- (2) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
- (3) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- (4) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.